

Deutscher Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

der 23. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 3. November 2014, 14:00 bis 15:00 Uhr 10557 Berlin Paul-Löbe-Haus, 4.900

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 386

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

BT-Drucksache 18/2592

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Luise Amtsberg, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes

BT-Drucksache 18/2736

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

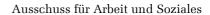
Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

18. Wahlperiode Seite 381





c) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sozialrechtliche Diskriminierung beenden - Asylbewerberleistungsgesetz aufheben

BT-Drucksache 18/2871

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe Haushaltsausschuss



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Eckenbach, Jutta	
	Oellers, Wilfried	
	Pätzold, Dr. Martin	
	Schimke, Jana	
	Schmidt (Ühlingen), Gabriele	
	Stegemann, Albert	
	Stracke, Stephan	
	Strebl, Matthäus	
	Voßbeck-Kayser, Christel	
	Weiß (Emmendingen), Peter	
	Whittaker, Kai	
SPD	Bartke, Dr. Matthias	
	Griese, Kerstin	
	Hiller-Ohm, Gabriele	
	Kapschack, Ralf	
	Kolbe, Daniela	
	Mast, Katja	
	Paschke, Markus	
	Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
	Wolff (Wolmirstedt), Waltraud	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	Krellmann, Jutta
	Tank, Azize	
BÜNDNIS 90/DIE	Kurth, Markus	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang
GRÜNEN	Müller-Gemmeke, Beate	
	Rüffer, Corinna	

Teilnehmende Abgeordnete mitberatender Ausschüsse

CDU/CSU	Baehrens, Heike	Gesundheitsausschuss
	Lindholz, Andrea	Innenausschuss
DIE LINKE.	Jelpke, Ulla	Innenausschuss
BÜNDNIS 90/DIE	Amtsberg, Luise	Innenausschuss
GRÜNEN		



Ministerien	Brems, Karin (BMAS)		
	Bungartz, Martin (BMAS)		
	Davids, Sabine (BPA)		
	Haferkamp, Maria Luise (BMI) Holländer, Katrin (BMAS)		
	Lösekrug-Möller, PStS Gabriele (BMAS)		
	Schmachtenberg, Rolf (BMAS)		
Fraktionen	Deml, Jörg (SPD)		
	Holfeld, Thomas (DIE LINKE.)		
	Keuter, Christof (CDU/CSU)		
	Kober, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
	Mädje, Dr. Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE)		
	Schurath, Gisela (CDU/CSU)		
Bundesrat	Dr. Cholotta, Katrin (HH)		
	Hartfeld, Tanja (SH)		
	Lührsen, Bernd (HB)		
	Moritz, Dr. Katja (BE)		
	Mysegades, Birgit (NDS)		
	Otte, Roland (BW)		
	Richter, Annett (ST)		
	Richter, Julia (BW)		
Sachverständige	Becker, Kerstin (Deutsches Rote Kreuz)		
	Classen, Georg (Flüchtlingsrat Berlin)		
	Decker, Dr. Andreas		
	Dick, Hans		
	Göppert, Verena (Deutscher Städtetag)		
	Herbst, Antje		
	Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Für-		
	sorge e. V.)		
	Gräfin Praschma, Ursula (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge		
	Schönherr, Thorsten (AOK Bremen/Bremerhaven)		
	Süßhardt, Jörg (Stadt Dortmund)		
	Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag)		



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

BT-Drucksache 18/2592

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Luise Amtsberg, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes BT-Drucksache 18/2736

c) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sozialrechtliche Diskriminierung beenden - Asylbewerberleistungsgesetz aufheben BT-Drucksache 18/2871

Vorsitzende Griese: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen: Tagesordnungspunkt 1 a) Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, BT-Drs. 18/2592, Tagesordnungspunkt 1 b Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes, BT-Drs. 18/2736, Tagesordnungspunkt 1 c Antrag der Fraktion DIE LINKE., Sozialrechtliche Diskriminierung beenden - Asylbewerberleistungsgesetz aufheben, BT-Drs. 18/2871.

Ihnen liegen zahlreiche, von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebene Stellungnahmen auf der Ausschussdrucksache 18(11)220 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir – wenn auf der rechten Seite etwas mehr Ruhe ist - hören, wie Sie diese Vorlagen, die wir heute behandeln, beurteilen.

Ich begrüße zu dieser Anhörung auch sehr herzlich die Bundesregierung und insbesondere Frau Parlamentarische Staatssekretärin Lösekrug-Möller und Herrn Abteilungsleiter Dr. Schmachtenberg.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich Ihnen noch einige Erläuterungen geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage. Unser Ziel ist also, eine Frage, eine Antwort. Das ist jetzt ein besonderer Appell an die Abgeordneten. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Dazu dienen die schriftlichen Stellungnahmen, die ich gerade schon erwähnt habe, die Ihnen vorliegen.

Ich begrüße nun unsere Sachverständigen für die heutige Anhörung und rufe sie dafür einzeln auf: vom Deutschen Landkreistag Frau Dr. Irene Vorholz. vom Deutschen Städtetag Frau Verena Göppert, von der Stadt Dortmund Herrn Jörg Süßhardt, von der AOK Bremen/Bremerhaven Herrn Thorsten Schönherr, vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Herrn Reiner Höft-Dzemski, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ursula Gräfin Praschma, vom Flüchtlingsrat Berlin Herrn Georg Classen, vom Deutschen Roten Kreuz Frau Kerstin Becker. Ebenfalls heiße ich herzlich willkommen die Einzelsachverständigen: Herrn Dr. Hans Dick, Frau Antje Herbst, Herrn Dr. Andreas Decker. Ihnen allen ein herzliches Willkommen und schon einmal vielen Dank für Ihren Einsatz und Ihre Mühe.

Jetzt beginnen wir mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die die Frage gerichtet ist. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion mit ihren Fragen, und es beginnt die Kollegin Eckenbach.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): In der Kürze der Zeit will ich mir auch das Eingangsstatement der CDU/CSU-Fraktion heute sparen, sondern sofort in den Fragenkatalog einsteigen. Das ist auch nicht die erste Anhörung, die wir genau zu diesem Asylbewerberleistungsgesetz durchführen. Insofern darf ich den Deutschen Landkreistag und auch den Deutschen Verein fragen: Wäre es aus Ihrer Sicht hinnehmbar, dass sich die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Reform der Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes noch weiter verzögert? Ich denke, wichtig ist, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der jene unverzügliche Neuregelung der Leistungssätze gefordert wurde, mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Umsetzung dieser Entscheidung war längst überfällig und dürfte inzwischen auch konzipiert sein. Insofern bitte noch einmal Ihre Erläuterungen dazu. Ich will und darf sicher der Vorsitzenden gerecht werden und eine Frage noch einmal anschließen.

Vorsitzende Griese: Nein später. Eigentlich dürfen Sie auch nur eine/n Sachverständigen fragen, aber wir sind mal bei der ersten Frage großzügig und beginnen mit der Antwort von Frau Dr. Vorholz.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Sie haben völlig zu Recht ausgeführt, dass die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts längst überfällig ist, weil es schon sehr lange her ist. Man muss



aber offen sagen, dass das Gericht das schon so ein bisschen mit ins Kalkül gezogen zu haben scheint. Das Gericht hat eine Übergangsregelung verhängt, und deswegen ist es in der Praxis so, dass die Höhe der Regelsätze, die jetzt noch kraft Gesetzes festgeschrieben werden, durch die Übergangsregelungen, die in den Ländern erlassen worden sind, schon seit dem Urteil gewährt wird.

In dem Gesetz wird dies nun auf die Füße des Gesetzgebers gestellt, aber es werden auch weitere Änderungen vorgenommen. Zum Beispiel die Herausnahme des Personenkreises mit den bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln, die Verkürzung der Wartefristen für die Analogleistungen und anderes. Sofern dieses dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt, ist es in der Tat lange überfällig und sollte nicht noch weiter aufgeschoben werden. Für uns wäre es nur wichtig, dass das, was ich über die Übergangsregelungen gesagt habe, auch im Gesetzentwurf Niederschlag findet, denn das ist nämlich nicht der Fall. Der Gesetzentwurf ignoriert, dass in den Ländern infolge des Urteils bereits Übergangsregelungen erlassen werden mussten.

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein): Meine Damen und Herren, die Umsetzung ist überfällig und in der vorgesehenen Form sachlich angemessen. Angemessen ist auch, dass die Entscheidung des Bundessozialgerichts umgesetzt wird. Sonst habe ich dem, was Frau Dr. Vorholz bereits sagte, nichts hinzuzufügen.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Ich würde gerne auch eine Frage an Frau Göppert vom Deutschen Städtetag richten. Frau Göppert, angenommen, das Asylbewerberleistungsgesetz würde in die Leistungssysteme SGB II und XII eingebettet werden, welche Kostenverteilung für Bund, Land und Kommunen würde sich Ihrer Meinung nach ergeben? Sind Sie der Meinung, dass die Situation in den Aufnahmeeinrichtungen sich ändern wird, wenn der Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII erfolgen würde?

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Sie sprechen jetzt den Fall an, wir heben das Asylbewerberleistungsgesetz auf und für jeden Asylbewerber, der zu uns kommt, ist sofort SGB II oder SGB XII anwendbar. Finanziell hätte das ganz gravierende Verschiebungen. Aber in sehr unterschiedlicher Art, je nachdem, in welches Land Sie sehen. Bislang sind Träger die Kommunen mit Erstattungen durch die Länder. Nach dem SGB II hätten wir andere Akteure. Das wären der Bund und die Kommunen mit der KdU.

Nun haben wir, was die Unterstützung der Länder angeht, bei den Kosten für die Asylbewerber sehr unterschiedliche Regelungen. Ich nehme zwei Bespiele: In Nordrhein-Westfalen liegt die Erstattung an die Kommunen bei 20 bis 30 Prozent. In Bayern liegt die Erstattung, die die Kommunen bekommen, bei 80 oder sogar bis zu 90 Prozent. Wenn wir jetzt auf das SBG II umswitchen, ist das natürlich eine Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen, weil sie zwar die KdU zu entrichten haben. Die wird aber in der Summe niedriger sein als das, was Kommunen beim Asylbewerberleistungsgesetz derzeit ausgeben; deshalb ist das finanziell sehr attraktiv.

Schauen Sie aber nach Bayern, haben Sie eine Entlastung des Landes. Für die Kommunen bedeutet die Abschaffung eine Belastung im Rahmen des SGB II durch ihre Leistungen für KdU, und das wird sich nicht rechnen. Bei diesen finanziellen Belastungen - es wird ja oft davon gesprochen, die Abschaffung des Asyl-BLG hat eine Entlastung der Kommunen zur Folge - kann man das deshalb in dieser Absolutheit nicht sagen, sondern man muss sich die Länder genau ansehen.

Die zweite Frage war, wenn man SGB II und SBG XII schon in Erstaufnahmeeinrichtungen anwenden würde. Es geht da im SGB II nicht nur um die Grundversorgung, also um die Regelleistungen, sondern wir hätten das ganze Instrumentarium der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Und ob es sinnvoll ist, dann schon arbeitsmarktpolitisch Integration zu betreiben, wenn man noch gar nicht weiß, wie der Asylantrag ausgeht, ob es gegebenenfalls offensichtlich unbegründet sehr schnell zu einer Entscheidung kommt oder ob die betroffenen Menschen dauerhaft oder länger bei uns bleiben, glaube ich, dann sollte man sich gut überlegen, ob man dieses Instrumentarium in den Erstaufnahmeeinrichtungen Anwendung finden lässt.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Dann eine Frage an den Einzelsachverständigen Herrn Dick. Wo gibt es zukünftig unter dem Strich noch Unterschiede zwischen dem Leistungssatz für einen erwachsenen alleinstehenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem entsprechenden Leistungssatz im SGB II und SGB XII? Wie hoch liegt dieser Unterschied und hätten die Leistungssätze nach Ihrer Auffassung noch weiter angehoben werden müssen?

Sachverständiger Dr. Dick: Eins vorweggenommen, bei Unterschieden in den Leistungssätzen in Euro müsste ich jetzt den Taschenrechner herausholen und zusammenrechnen. Ich glaube, die Zeit haben wir nicht. Die Unterschiede liegen in der Hauptsache beim Hausrat. Es gibt den zweiten Unterschied bei den Gesundheitsleistungen. Hier haben wir ein anderes Leistungssystem, das außerhalb des SBG V läuft und deswegen eine andere Systematik und auch eine andere Lösung beim Leistungssatz nach sich ziehen muss.

Dann noch die Personalausweiskosten für höhere Sätze im Vergleich zu Leistungsempfängern nach SBG II und SGB XII - hier müsste man statistisches Material haben. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts geht ja nicht dahin, zu sagen, wenn Ihr unterhalb gehen wollt, dann müsst Ihr es belegen, sondern die Rechtsprechung geht dahin, man muss den Leistungssatz transparent machen, egal, auch wenn man darübergehen möchte. Ich habe keine statistisch belastbaren Unterlagen, dass für Asylbewerber höhere Leistungen angezeigt sein sollten als für SGB II- und SGB XII-Leistungsempfänger.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU):Herzlichen Dank. Eine Frage noch an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF. Was würde der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom ersten Tag an für die bestehenden Systeme zur Erstaufnahme und die bestehenden



Gemeinschaftsunterkünfte bedeuten? Hierzu auch, welche organisatorische Bedeutung hat dies auch für die Erstaufnahme?

Sachverständige Gräfin Praschma (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Vielen Dank. Für das Bundesamt ist es sehr wichtig, dass wir das bisherige System "Alles unter einem Dach" auch weiter gut fortführen können. Das funktioniert idealerweise so, dass der Antragsteller sich zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung befindet und von dort nach der Gesundheitsuntersuchung zum Bundesamt weitergeleitet wird, dort seinen Antrag stellen kann, die Identifizierungsmaßen durchgeführt werden und dass dann ein Termin für die Anhörung anberaumt wird. Danach ist die Anwesenheit des Antragstellers nicht mehr so wichtig wie davor. Aber diese beiden Arbeitsschritte, Antragstellung und Anhörung, sind für uns essentiell. Diese sollten möglichst jetzt nicht durch Veränderungen bei der Ausstattung der Leistungsgewährung in Gefahr gebracht werden.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Ich rufe Sie auf und dann dürfen Sie noch eine Frage dazu stellen, bitte sehr.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Wir hatten vorhin die Schnelligkeit angesprochen. Ich hätte noch eine Zusatzfrage. Besteht nicht ein Widerspruch darin, wenn Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die auch oft vollziehbar ausreisepflichtig sind und daher eigentlich ordnungspolitisch dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausgesetzt werden müssen, bereits nach kurzem Aufenthalt im Bundesgebiet Ansprüche auf Integrationsleitungen nach dem SGB II, also Sprachförderung, Arbeitsplatzqualifizierung etc. eröffnet würden?

Sachverständige Gräfin Praschma (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Wir halten es durchaus für sinnvoll und so ist es vorgesehen, dass Asylbewerber schon ganz am Anfang eine sprachliche Erstorientierung erhalten, damit sie sich im unmittelbaren Umfeld verständigen können. Die Aufenthaltspflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht zwar für drei Monate, aber de facto ist es so, dass derzeit schon zum Teil nach wenigen Wochen die Betreffenden weiterverteilt und untergebracht werden. Insofern halten wir diese sprachliche Erstorientierung durchaus für hilfreich.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Noch eine Frage, Frau Eckenbach? Wir haben alle Zeit der Welt. Sie haben als CDU/CSU- Fraktion die längste Fragezeit von allen.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Eine Frage an die Stadt Dortmund, die hier auch vertreten ist. Wie beurteilen Sie die Forderungen des Bundesrates, alle Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herauszunehmen?

Sachverständiger Süßhardt (Stadt Dortmund): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, persönlich würde ich das nach den Praxiserfahrungen, die wir in Dortmund machen, unterstützen. Einfach weil es so ist, dass sich diese Menschen nicht nur vorübergehend, sondern faktisch sehr, sehr lange in Dortmund aufhalten – ich

rede nur von der Stadt Dortmund. Bei Menschen, die eine gesicherte Bleibeperspektive haben, - der Personenkreis kann ja nur weitergezogen werden -, macht es in der Tat Sinn, weil Integration sonst nicht gelingen kann, wenn diese Menschen Zugang zu Arbeit und Beschäftigung haben, aber natürlich auch in die Regelsysteme des SGB II und SGB XII wechseln können. Nur so ist eine Integration möglich. Die Probleme auf dem Arbeitsmarkt, die wir in Dortmund natürlich haben - Stichwort verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit plus Zuwanderung EU plus Flüchtlinge - summieren sich in einer Größenordnung, für die wir dann weitere Lösungen oder Unterstützung bräuchten. Danke.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage an das BAMF. Teilen Sie die Einschätzung der Bundesregierung, dass jedenfalls in den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes von einer ungesicherten Bleibeperspektive ausgegangen werden kann und damit die Gewährung von Grundleistungen nach § 3ff Asylbewerberleistungsgesetz gerechtfertigt ist?

Sachverständige Gräfin Praschma (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Wir teilen die Auffassung der Bundesregierung. Das Ganze ist natürlich, wenn man so will, eine Art Durchschnittswert. Wir haben durch unsere Priorisierung durchaus die Situation, dass auch sehr viele Asylbewerber - gerade aus Syrien - schon vorher ihren Schutz bekommen, beziehungsweise, dass wir gerade bei den Verfahren im Bereich Westbalkan, die wir priorisieren, auch schon schneller eine Entscheidung haben. Bei Fällen aus dem Westbalkan, wo sich das Gerichtsverfahren anschließt, kann das aber bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Bei Schutzentscheidungen wird unsere Entscheidung unmittelbar bestandskräftig.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Noch eine Frage an das BAMF. Wäre daher aus Ihrer Sicht eine weitere Verkürzung der Wartefrist auf zwölf Monate, wie vom Bundesrat im Moment gefordert, oder auf einen noch kürzeren Zeitraum geboten beziehungsweise gerechtfertigt?

Sachverständige Gräfin Praschma (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Das kann man schwer abstufen. Ich finde, 15 Monate ist ein sehr passender Durchschnittswert.

Sachverständiger Dr. Dick: Aus meiner Sicht ist es eine Frage der wertenden politischen Entscheidungen, welchen Zeitraum man hierfür in diesem Spielraum für angemessen hält. Ich würde sagen, bei 12 bis 24 Monaten kann man sich auf sicherer verfassungsrechtlicher Grundlage bewegen.

Vorsitzende Griese: Dann schließen wir hiermit die erste Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Noch 22 Sekunden? Wenn Sie darauf Wert legen, werde ich Ihnen diese in der nächsten Runde dazurechnen, wenn Sie dann noch genug Fragen haben. Wir gehen hinüber zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Wir haben die Fragerunden der beiden großen Fraktionen aufgeteilt, damit Sie ein bisschen mehr Abwechslung haben. Die Kollegin Kolbe beginnt.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Ganz herzlichen Dank auch an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. Ich



möchte gerne mit meinen Fragen ein bisschen noch über das hinausgehen, weil es auch einige Diskussionen gibt, wo man am Asylbewerberleistungsgesetz vielleicht noch Änderungen vornehmen sollte. Das ist heute nicht das einzige Mal, bei dem wir das Gesetz anfassen werden.

Meine erste Frage geht an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und an die Einzelsachverständige Antje Herbst. Es gibt eine lebendige Diskussion darüber, inwiefern man insbesondere Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes herausnehmen sollte. Ich rede über diejenigen, die nach § 23 Abs. 1 eine Aufenthaltsgenehmigung haben. Mich würde Ihre Meinung dazu interessieren, inwiefern Sie das befürworten oder es nicht befürworten würden, da wir insbesondere gerade sehr viele Menschen aus Syrien und aus dem Kriegsgebiet dort sehen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Titel bekommen, und wir gleichzeitig Menschen der gleichen Herkunft und der gleichen Fluchtursache haben, die hier unterschiedliche Behandlungen und Gesetzesgrundlagen haben.

Sachverständige Gräfin Praschma (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Es ist meines Wissens so, dass es durchaus beabsichtigt ist, hier noch Anpassungen auch in diese Richtungen vorzunehmen. Wir hatten bisher nur eine Art Probebetrieb bei dieser Form der humanitären Aufnahme. Das wird verstetigt werden. Dann muss man die ganzen Rechtsgrundlagen und alle Folgeregelungen natürlich auch entsprechend anpassen. Dazu würde unsererseits durchaus gehören - wegen der entsprechenden Bleibeperspektive -, dass man den Aufgenommenen entgegenkommt.

Sachverständige Herbst: Schön, dass ich da sein darf. Ich werbe dafür, für alle Personen mit einem Aufenthaltstitel bzw. mit einer Aufenthaltserlaubnis diese aus dem Asylbewerberleistungsgesetz herauszunehmen vor dem Hintergrund, dass die meisten von ihnen schon einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet hinter sich haben. Diese Abgrenzung, die im Moment nötig ist im Zusammenhang mit § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1, der aussagt, wenn der Krieg in ihrem Heimatland der Hintergrund war, ist die für den Leistungsträger ausgesprochen schwierig. Ergänzt wird dies durch die aktuellen Überlegungen, in § 25 Abs. 5 nach einer bestimmten Zeit ebenfalls dies herauszunehmen. Das ist auch für die Leistungsträger meiner Meinung nach nicht nachvollziehbar und nicht transparent. Zusätzlich berücksichtigen muss man, dass die aktuellen Änderungen im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsgesetz man hier nicht außer Acht lassen darf. Dies würde dazu führen - wenn das Gesetz so kommt, wie der aktuelle Referentenentwurf vorsieht -, dass es sehr viel weniger sein werden, die unter dem § 25 Abs. 5 eine Aufenthaltserlaubnis bekommen werden.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage geht an die AOK Bremen/Bremerhaven. Sie haben das sogenannte Bremer Modell, das Sie nicht nur entwickelt haben, sondern auch leben. Mich interessiert, welche Vorteile diese Krankenbehandlung sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für die Kostenträger hat.

Sachverständiger Schönherr (AOK Bremen/Bremerhaven): Vielen Dank für Ihre Frage und für die Möglichkeit, das Bremer Modell hier heute kurz vorstellen zu dürfen. Es ist tatsächlich so, dass wir seit dem Jahr 2005 die Krankenbehandlung im Rahmen des § 264 Abs. 1 SGB V für die Asylbewerber übernehmen, bislang für 48 Monate, jetzt hier offensichtlich zukünftig für 15 Monate. Das hat natürlich verschiedene Gründe. Zum einen sind ursprünglich die Träger auf uns zugekommen und haben gefragt: "Was können wir da machen?" Eine Krankenkasse hat andere Möglichkeiten als ein Träger vor Ort, Leistungen auch abzurechnen, Leistungen zu erbringen und zu verhandeln, so dass natürlich auf Seiten der Träger der Fokus ein Stück weit auf Vereinfachung der Verwaltung liegt. Bei uns ist das das Kerngeschäft, Leistungen zu erbringen. Die Träger müssen das als Zusatzgeschäft machen. Auf Seiten der Asylbewerber ist es natürlich ein riesiger Vorteil, letztendlich eine Versichertenkarte in der Hand zu haben und damit direkt zum Arzt zu gehen und nicht vorab in irgendeiner Behörde sich einen Berechtigungsschein abholen zu müssen. So haben wir für die Asylbewerber dort auch einen viel schnelleren Zugriff auf die notwendigen Leistungen sicherstellen

Abgeordnete Kolbe (SPD): Bei dem Thema würde ich auch gerne bleiben und nochmal eine Frage an die Stadt Dortmund zum Thema Gesundheitsversorgung stellen. Es entsteht ein verhältnismäßig großer bürokratischer Aufwand. Vielleicht könnten Sie aus der Praxis kurz berichten, mit was Sie im Moment konfrontiert sind. Wie schätzen Sie es ein, eine solche Gesundheitskarte einzuführen? Und was würde dies für Auswirkungen haben auf Ihren bürokratischen Aufwand und womöglich auf die anfallenden Kosten, die entstehen?

Sachverständiger Süßhardt (Stadt Dortmund): In der Tat, der Kollege von der AOK hat völlig recht, das ist nicht unser Kerngeschäft und auch nicht unsere Kernkompetenz - kommunal gesehen -, Krankenkasse zu spielen. Gleichwohl machen wir es gezwungenermaßen, aber, wie ich glaube, auch relativ professionell, aber der bürokratische Aufwand ist natürlich immens. Das heißt, jenseits der Schmerz- und Akutbehandlung ist der Leistungsempfänger gezwungen, selbst über das Netzwerk, über seine Vertrauensperson oder über den erstbehandelnden Arzt deutlich zu machen, ist das eine weitergehende oder qualifizierte Behandlung - Stichwort Heilmit-telversorgung, Stichwort Zahnersatz - oder auch eine stationäre Behandlung, die nicht Akutbehandlung ist, und das quasi zu beantragen. Das heißt, wir müssen dann Fach-Know-how innerhalb der Verwaltung organisieren, was sich zu der medizinischen Notwendigkeit und zu gewissen Dringlichkeitsaspekten verhält. Selbst wenn man das schlank hält, wie wir in Dortmund, ist das immer ein Aufwand, der mindestens Zeit kostet, aber auch erhebliche Personalressourcen im städtischen Gesundheitsamt beispielsweise bindet.

Zu meiner persönlichen Verblüffung, ich habe mir die Zahlen mal geben lassen - die Basiszahlen für Dortmund stehen in meiner Stellungnahme -, ungefähr 2.000 Leistungsberechtigte nach dem Asyl-BewLG leben derzeit in



Dortmund. Davon werden nur in 200 Fällen im Jahr Anträge der von mir genannten Art, also auf erweiterte Krankenversorgungsleistungen, gestellt. Die Bewilligungsquote oder die Prüfquote ärztlicherseits, was Notwendigkeit anbetrifft, liegt bei 50 Prozent. Und in den 50 Prozent bewilligter Anträge werden zu 99 Prozent Anträge auf psychotherapeutische Behandlung etc. - Stichwort Traumabehandlung - genehmigt. Gleichwohl ist das eine Geschichte, die sich aus unserer Sicht durchaus überholt hat. Man muss wissen, die Logik des § 264 SGB V wird natürlich dann ganz zwanglos dazu führen, dass die Kosten steigen. Wenn man den Kostenvergleich anstellt - ich habe mir das erlaubt zu tun -, dann kosten Aufwendungen nach § 264 Absatz 2 SGB V, also für den derzeit von uns als Leistungsbezieher nicht versicherten SGB XII-Leistungsberechtigten, etwa 8.000 bis 8.500 Euro pro Person und Jahr. Der derzeitige Aufwand für Krankenversorgung nach dem Asyl-BewLG für Bundleistungsempfänger pendelt sich so bei 2.500 Euro ein. Es ist faktisch so. Angesicht der Zahlen erübrigt sich das. Danke-

Abgeordnete Kolbe (SPD): Ich würde gern an die Stadt Dortmund noch zu einem anderen Thema eine Frage stellen - und zwar die Frage der Gemeinschaftsunterkünfte versus Unterbringung in privat angemieteten Wohnungen. Mal rein zahlen- und kostentechnisch, wie stellt sich das bei Ihnen dar und wie schätzen Sie das auch in anderen Kommunen ein?

Sachverständiger Süßhardt (Stadt Dortmund): Die Einschätzung für andere Kommunen sehen Sie mir nach. Soweit reichen meine Kompetenzen nicht. Ich rede mal nur für Dortmund. Wir bevorzugen den Weg der Wohnungs integration. Das heißt, wir haben nur eine einzige Gemeinschaftsunterkunft, aber das ist keine Unterkunft, sondern eine Siedlung, also eine Stadtsiedlung mit elf Mehrfamilienhäusern, die wir von einem städtischen Wohnungsbauunternehmen vor etwa zwei Dutzend Jahren zur Versorgung von zunächst wohnungslosen Menschen seinerzeit angemietet hatten. Wohnungslose Menschen haben wir komplett bis auf eine Hand voll in den Wohnungsmarkt integriert, also war das leer. Wir haben jetzt Menschen, die als Flüchtlinge uns zur Aufnahme zugewiesen werden, dort untergebracht. Die Menschen haben aber eine eigene Wohnung, teilweise sind das 5,5-Zimmer-Wohnungen mit zwei WC oder mit zwei Badezimmern. Wir haben auch Einraum-Appartements, also die ganze Bandbreite des normalen Siedlungsbaus der 50er und 60er Jahre ist da vorhanden. Wir haben keine Konflikte, weil die Menschen ihre Privatsphäre haben und keine Gemeinschaftseinrichtung, außer freiwillig in Veranstaltungen wie Deutschkurse oder so, oder wenn in der Kinderstube was los ist. Ansonsten hat jeder seine eigene Wohnung. Formal ist es eine Einrichtung. Das ist aber die einzige Einrichtung, die wir haben.

Die aktuellen Zahlen bringen uns da jetzt absolut an die Kapazitätsgrenze. Wenn wir mehr Wohnungen hätten, wenn der Wohnungsmarkt in Dortmund uns mehr und schneller geeigneten Wohnraum zur Vermittlung, aber auch zur Direktanmietung bieten würde - das machen wir jetzt durchaus auch, weil es anders nicht mehr geht und auch zu lange dauert -, dann würden wir immer und weiter das primäre Ziel Wohnungsunterbringung wählen. Ansonsten ist eine Integration aus der Gemeinschaftseinrichtung heraus, insbesondere bei Menschen, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhalten oder aufhalten müssen, nahezu ausgeschlossen. Kostenmäßig hält sich das die Waage. Insbesondere die soziale Betreuung verursacht natürlich Kosten. Sozialarbeiter haben die Menschen in den Wohnungen an die Hand zu nehmen, aufzusuchen und zu begleiten. Deshalb ist das natürlich kostenintensiver, als wenn sie zentral arbeiten, aber das ist gut angelegtes Geld.

Vorsitzende Griese: Jetzt beenden wir die erste Hälfte der Fragerunde der SPD-Fraktion und kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Es beginnt Frau Jelpke.

Abgeordnete Jelpke (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Classen. Ich würde gerne von Ihnen wissen, was spricht Ihrer Meinung nach dafür, das Asylbewerberleistungsgesetz ganz abzuschaffen und die Betroffenen in die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme mit einzubeziehen statt an sozialen Sondersystemen für Asylsuchende beziehungsweise Flüchtlinge festzuhalten? Bitte beziehen Sie in diese Frage mit ein, was für die Abschaffung des bisherigen rudimentären medizinischen Versorgungssystems für Schutzsuchende spricht.

Sachverständiger Classen (Flüchtlingsrat Berlin): Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum für Deutsche und Ausländer gleichermaßen gilt, dass das auch den Teilhabebedarf einschließlich der Sicherung zwischenmenschlicher Beziehungen beinhaltet und dass ein Sondersystem, eine Absenkung, überhaupt nur dann möglich sei, wenn der Bedarf beim Existenzminimum von diesem Personenkreis von dem anderer Bedürftiger abweicht. Dieser Nachweis ist der Bundesregierung nicht gelungen. Dennoch hält man an dem Sondersystem mit Hilfe eines Zirkelschlusses fest, indem man nämlich auf ein abweichendes Gesundheitssystemsund auf eine abweichende Form der Gewährung von Hausrat, wie Herr Dr. Dick das zutreffend ausgeführt hat, verweist und sagt, in diesen beiden Bereichen Gesundheit und Hausrat haben wir abweichende Gewährleistungen und deshalb halten wir am Gesetz fest.

Das ist meines Erachtens ein unzulässiger Zirkelschluss. Er wird aber dazu genutzt, im Asylbewerberleistungsgesetz an zahlreichen Kürzungen des Regelbedarfs festzuhalten. Und das wurde hier bisher falsch dargestellt. Es ist nämlich nicht so, dass die Leistungen dem Regelbedarf nach SGB II und SBG XII entsprechen. Es werden nämlich Kleinigkeiten gekürzt. Zum Beispiel wird der Bedarf für Putz-, Reinigungs- und Waschmittel ersatzlos in diesem Gesetzentwurf gestrichen. Keiner weiß warum, die Begründung fehlt. Es wird der Warmwasserbedarf von 9,00 Euro im Monat ersatzlos gestrichen. Keiner weiß warum. Es wird der Mehrbedarf für Schwangere, für Alleinerziehende, für chronisch Kranke und Behinderte, der im SGB II, SGB XII gewährt werden muss, ersatzlos gestrichen. Keiner weiß warum. Es werden die Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, für



Hausrat und Möbel, für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte gestrichen.

Schlussendlich wird, was das Bundesverfassungsgericht angemahnt hat, der zu geringere Fahrkostenbedarf auch für Hartz IV-Empfänger im Regelsatzurteil vom Juli 2014 - da hat das Bundesverfassungsgericht dringend Änderungen angemahnt, weil die 20 Euro im Monat nicht reichen; jeder weiß, schon in Berlin kostet das Sozialticket 36,00 Euro, anderswo ist es noch teurer - auch nicht angegangen. Zugestanden wird allein das Bildungspaket. Jetzt mag man auf die Regelung für abweichende Bedarfe nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz verweisen. Aber über all dies kann man nicht einen laufenden Regelbedarf sicherstellen. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht klar gesagt. Regelmäßig auftauchende Bedarfe kann ich nicht über die Regelung für atypische Bedarfe festlegen.

Dann haben wir das Sachleistungsprinzip, wo überhaupt keine Bedarfsfestlegung mehr vorliegt. Damit hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht tiefer auseinandergesetzt, weil die beiden Kläger aus Nordrhein-Westfalen Geldleistungsempfänger waren. Aber die Höhe des Bedarfs bei Sachleistungen ist überhaupt nicht im Gesetz festgelegt. Wir erleben in der Praxis, dass, wenn wir die Lebensmittelpakete zusammenzählen, wenn wir addieren, was da drinnen ist, das oft Kürzungen von 30 oder 40 Prozent sind. Dann sind sie unproportional. Das heißt, möglicherweise haben sie vom einen zu viel, vom anderen zu wenig, sie sind qualitativ mangelhaft. Das heißt, bei der Sachleistung ist überhaupt kein nachvollziehbarer Bedarf mehr gegeben und kein überprüfbarer Bedarf für die Betroffenen.

Hinzu kommt die Kürzung bei der Medizin, darauf gehe ich gleich ein. Und hinzukommen die dauerhaften Leistungsausschlüsse nach § 1a, mit wiederum willkürlicher Leistungshöhe. Die Sanktionsregelungen wegen Einreise, um Sozialhilfe zu beziehen - da ist einer einmal eingereist, um Sozialhilfe zu beziehen, und soll künftig auf Dauer abgesenkte Leistungen bekommen -, im Gesetz steht überhaupt nicht wie viel. Der eine Landkreis kürzt um 140 Euro, der andere kürzt um 100 Euro, der dritte kürzt noch mehr. Das macht jeder, wie er will. Das entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe, überhaupt nicht. Dann wird nach § 2 Absatz 1 wegen einmaligem Rechtsmissbrauchs dauerhaft an der Kürzung festgehalten und diese dauerhafte Kürzung beinhaltet in beiden Fällen auch die Minimalmedizin, auf die wir schon eingegangen sind.

Der schon genannte Entwurf zum Aufenthaltsgesetz des BMI beinhaltet dann pauschal für offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylbewerber die Einreise zum Sozialhilfebezug. Wir müssen sehen, diese Besserstellung nach 15 Monaten trifft in der Regel nur Geduldete, weil das Asylverfahren - das ist zutreffend - in der Regel nach 15 Monaten beendet ist. Bei Geduldeten haben wir jetzt schon im Regelfall den Ausschluss von den Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz. In Bayern bekommen überhaupt nur vier Prozent aller Leistungsberechtigten die höheren Leistungen derzeit. Es wird dieses ab-

weichende System weiter für umfassende Kürzungen sowohl beim Regelbedarf als auch bei der Medizin als auch bei Sonderbedarfen benutzt. Das ist unseres Erachtens nicht zulässig.

Bei der Medizin haben wir erhebliche Mehrausgaben, wenn wir die Asylbewerberleistungsstatistik bundesweit anschauen, schon jetzt im Bereich der gekürzten medizinischen Versorgung für die ersten vier Jahre. Anschlie-Bend gibt es schon jetzt eine Krankenversichertenkarte nach § 264 Absatz 2. Schon jetzt haben wir hier Mehrkosten ohne Berücksichtigung des erwähnten Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen, bei den Ämtern, die das administrieren, anders als nach vier Jahren, wo es jetzt eine Versichertenkarte schon bundesweit gibt. Nicht nur in Bremen und Hamburg müssen hier die Kommunen das administrieren und es werden Amtsärzte eingeschaltet. Wir erleben, dass häufig Notdienste aufgesucht werden, weil keine Krankenscheine verfügbar sind. Da wird am Wochenende ein Notarzt aufgesucht, abends oder auch tagsüber, oder die Erste-Hilfe-Stelle eines Krankenhauses, weil die Leute keinen Krankenschein in der Hand haben. Es gab den Beinahe-Todesfall unter staatlicher Obhut in Zirndorf, ausgerechnet in dem ersten zentralen Sammellager in Deutschland, wo sowohl der Wachschutz als auch die Verwaltung den Zugang zum Arzt und zum Rettungswagen verweigert haben. Das Kind wäre fast an einer akuten Blutvergiftung verstorben und ist nun dauerhaft schwerstbehindert. Es lag wochenlang im Koma. Und das ist kein Einzelfall. Lesen Sie sich in meiner Stellungnahme die Fälle zu § 4 durch. Das ist ein System, was so nicht geht. Ich habe aktuell in Berlin noch einmal abgefragt. Wir haben zwei Kinder mit einer dringenden Augenoperation. Dem einen Kind wurde die Operation bei Augenkrebs jetzt verweigert, weil die Kostenübernahme fehlt. Dem anderen Kind wurde die Nachsorge verweigert, weil vorangegangene Rechnungen vom Sozialamt nicht bezahlt wurden. Die Leistungsstelle ist überlastet angesichts der aktuellen Situation. Aber so geht das nicht. Ein junger Mann mit Schizophrenie kriegt die Medikamentengabe nicht verordnet. Ein Querschnittgelähmter, der nur liegen kann, kriegt die Urinbeutel, die Unterlagen, die Windelhosen und die Wundkontrolle nicht. Das ist ein System, was so nicht geht.

Meines Erachtens nach muss man die Betroffenen in die gesetzliche Krankenversicherung einbeziehen - wie Arbeitslosengeld II berechtigt in die Pflichtversicherung. Dieses System ist übrigens ein Kernpunkt neben den Sachleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Wenn man da jetzt unterstellen würde, dass die Regelsätze gleich wären, ist das der Kernpunkt. Und das ist so nicht zu rechtfertigen.

Vorsitzende Griese: Damit haben Sie die gesamte Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. bestritten. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es beginnt Herr Strengmann-Kuhn.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, und vielen Dank auch für die Stellungnahmen, die ich sehr interessant fand und die eher unsere Position stärken als die der Gegenseite, aber dies sei dahingestellt.



Zu den Regelleistungen hat Herr Classen schon ein paar problematische Punkte gesagt. Herr Decker sagte in seiner Stellungnahme, dass dies so richtig transparent eigentlich nicht wäre. So richtig kann man aus dem Gesetzentwurf die Zahlen nicht berechnen. Ich habe das versucht mit den Verweisen und bin ungefähr auf die Zahlen gekommen, aber auch nur ungefähr. Das heißt, so richtig transparent ist diese ganze Berechnung nicht und an ein paar Stellen regelrecht problematisch. Bei den Mobilitätskosten müsste man sich tatsächlich das letzte BVG-Urteil zum Regelsatz auch noch mal anschauen.

Ich habe eine Frage an Frau Becker, die vielleicht noch darüber hinausgeht. Was gibt es sonst noch an Unterschieden zwischen dem Asylbewerberleistungsgesetz und den anderen Regelleistungen? An welchen Stellen würden Sie da verfassungsrechtliche Grenzen sehen oder gar Probleme?

Sachverständige Becker (Deutsche Rotes Kreuz): Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts waren relativ deutlich. Es hat gesagt, dass das menschenwürdige Existenzminimum für alle Menschen in Deutschland gewährleistet werden muss. Abweichungen sind möglich für bestimmte Personengruppen. Aber nur dann, wenn zum einen festgestellt ist, dass dieser Personenkreis sich tatsächlich nachweislich – zumindest prognostisch – nur vorübergehend in Deutschland aufhält. Auch für diesen Personenkreis gilt dies nur dann, wenn der Bedarf nachgewiesenermaßen in einem transparenten Verfahren eklatant abweicht von dem Bedarf sonstiger Personengruppen. Der Nachweis dafür, dass eine eklatante Abweichung von den Bedarfen der Personen, die jetzt leistungsberechtigt sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, gegenüber anderen Leistungsberechtigten vorliegt, ist aus unserer Sicht mit dem vorliegenden Gesetz nicht erbracht. Aus unserer Sicht gibt es auch keine eklatante Abweichung, die ein solches Sondergesetz rechtfertigen würde. Aus diesem Grund sprechen wir uns für eine vollständige Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes aus und sind der Meinung, dass das aktuelle Gesetzgebungsverfahren eine gute Gelegenheit wäre, diese Forderung umzusetzen.

Im Hinblick auf die einzelnen Leistungen hat Herr Classen schon relativ gut ausgeführt, dass es dort wenige Abweichungen gibt. Die Abweichungen, die es aber gibt, wären allesamt nicht gerechtfertigt. Ich verweise dort auf die Beispiele.

Für uns besonders eklatant ist der Punkt, dass nach wie vor Sachleistungen gewährleistet werden im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes, und nicht Geldleistungen. Das wirkt sich ganz massiv aus, nicht nur im Hinblick auf die Verwaltungskosten, die dadurch steigen, sondern auch darauf, dass die Leistungen, die vor Ort erbracht werden, in der Qualität, im Umfang überhaupt nicht nachprüfbar sind. Das heißt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das tatsächlich das menschenwürdige Existenzminimum gewährleistet wird, kann vor Ort niemand mehr nach prüfen. Denn Essenspakete und sonstige Leistungen, die gewährt werden, sind von Kommune zu Kommune und auch von Woche zu Woche unterschiedlich. Die Qualität ist unterschiedlich sowie der

Inhalt. Häufig wird das geliefert oder mit überreicht, was gerade nicht gebraucht wird. Und andere Dinge, die gebraucht werden, die fehlen. Also ein Ausgleich, der bei Geldleistungen immer möglich ist, wenn ich die eine Position in diesem Monat nicht habe, dafür aber Mehrausgaben für andere Positionen erbringe, ein solcher Ausgleich, den man eigenverantwortlich vornehmen kann, ist im Rahmen des Sachleistungsprinzips vollkommen ausgeschlossen.

Sehr gravierend wirkt sich das (AsylBLG) vor allem aus bei der medizinischen Versorgung. Herr Classen hatte auch schon darauf hingewiesen. Unsere Erfahrung als Deutsches Rotes Kreuz ist, dass gerade die eingeschränkte medizinische Versorgung oft dazu führt, dass es zu Verschleppungen von Krankheiten kommt durch zu späte Behandlungen. Dadurch entstehen Verschlimmerungen bis hin zu schweren Behinderungen und Todesfällen. Das gab es in der letzten Zeit häufiger. Sie haben es in den Medien gelesen. Aber es gibt auch Chronifizierungen von Krankheiten, die vollkommen überflüssig sind und aus unserer Sicht auch gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen. Aus diesem Grund ist die Überführung in die uneingeschränkte medizinische Versorgung, d. h. in das System der Gesetzlichen Krankenversicherung, längst überfällig.

Im Hinblick auf die Frage, wer nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt ist, also welche Personengruppe sich tatsächlich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhält, gibt es aus unserer Sicht auch noch Nachbesserungsbedarf bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass gerade Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen, die immer noch hier in diesem Gesetzesentwurf mit enthalten sind, sich in aller Regel länger als vorübergehend in Deutschland aufhalten. Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 26 Absatz 4 ausdrücklich vor, dass dieser Personenkreis eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bekommen kann, und auch in der Praxis, hält sich der überwiegende Anteil dieser Personen tatsächlich auch jetzt schon länger als sechs Jahre in Deutschland auf.

Zu den Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz haben und jetzt nach dem neuen Gesetzesentwurf herausgenommen werden sollen, bleibt aus unserer Sicht noch darauf hinzuweisen, dass die Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nur dann aus dem Asylbewerberleistungsgesetz herausfallen sollen, wenn die Entscheidung über die Abschiebung länger als 18 Monate zurückliegt. Auch hier sind wir der Auffassung, dass das kein geeignetes Mittel ist, um im Wege einer Prognose vorherzusagen, ob jemand dauerhaft hierbleiben wird oder nicht. Denn schon bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 muss darüber entschieden werden, ob mit dem Wegfall der Abschiebungshindernisse in absehbarer Zeit zu rechnen ist oder nicht. Das heißt, schon direkt bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss darüber befunden werden. Wenn damit nicht zu rechnen ist, muss man nicht weitere 18 Monate abwarten.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/Die



GRÜNEN): Frau Gräfin Praschma hat argumentiert, warum die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes problematisch sein könnte. Sie haben jetzt plädiert, dass es abgeschafft werden sollte. Was sagen Sie gegen die Argumente, die Frau Gräfin Praschma vorgegeben hat?

Vorsitzende Griese: Eigentlich dürfen die Sachverständigen nicht untereinander diskutieren, sondern wir befragen sie. Aber Sie werden das in der geeigneten Form beantworten. Bitte sehr.

Sachverständige Becker (Deutsches Rotes Kreuz): Aus unserer Sicht spricht für eine möglichst frühe Anwendung der allgemeinen Sozialgesetzbücher vor allem auch die Neuregelung im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt. Wir haben auch für Geduldete und für Asylsuchende jetzt schon die Möglichkeit, nach drei Monaten den Zugang zum Arbeitsmarkt zu haben. Es ist aus unserer Sicht unverständlich, wie man das im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes überhaupt schaffen soll, Asylsuchende in den Arbeitsmarkt erfolgreich zu integrieren. Dafür sind sicherlich besondere Unterstützungsmöglichkeiten erforderlich, die im Rahmen des SBG II und der allgemeinen Sozialgesetzbücher schon von vornherein möglich sind. Das ist im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht möglich. Insofern spricht gerade dieser Punkt explizit dafür, von Anfang an in die allgemeinen Sozialgesetzbücher zu gehen und da keine künstliche Trennung herzustellen.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank, damit ist auch diese Runde beendet und wir machen weiter mit der Fraktion der CDU/CSU. Es beginnt Kollege Stracke.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an das BAMF und an den Deutschen Landkreistag. Das Bundesverfassungsgericht hatte ja das Asylbewerberleistungsgesetz in der damaligen Fassung für verfassungswidrig erklärt gehabt, Dadurch sind ja die Leistungen auch erheblich gestiegen. Meine Frage ist, vermuten Sie einen Zusammenhang zwischen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2012 sowie den teils rasant angestiegenen Asylbewerberzahlen?

Sachverständige Gräfin Praschma Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Dieser Zusammenhang ist aus unserer Sicht allein aus den statistischen Zahlen ganz gut erkennbar. Wir hatten im Juni 2012 770 Anträge aus den Westbalkanstaaten gehabt. Nachdem dann diese Entscheidung im Juli gefallen ist, ist sofort in der nächsten Woche die Anzahl der Anträge gestiegen. Das heißt, wir haben 1.163 Anträge im August gehabt. Das Ganze steigerte sich auf 2.257 Anträge im September und 4.303 im Oktober und dann noch mal weiter auf 6.977 Anträge. Das heißt, man kann an diesen Zahlen direkt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das sehen. Ich möchte hier an dieser Stelle aber deutlich klarstellen, es geht mir nicht um eine Kritik an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, sondern lediglich darum, einen Zusammenhang zwischen den gewährten Asylsozialleistungen und dem Interesse aufzuzeigen, das Asylbewerber daran haben. Wir sind nicht die Einzigen, die das festgestellt haben, sondern ich habe meiner Stellungnahme auch Unterlagen vom Europäischen Unterstützungsbüro EASO und ESI-Saving visa free travel beigefügt. Das ist von einem europäischen Institut, wo ganz klar auch von Externen gesagt wird, dass ein Zusammenhang zwischen den gewährten Sozialleistungen, vor allen Dingen dem Bargeld, und dem Anstieg von Asylbewerberzahlen besteht.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Ich kann aus den Erfahrungen der Landkreise in der Praxis heraus das bestätigen, was das BAMF eben von den Zahlen her dargestellt hat. Wir haben natürlich eine Steigerung der AsylbLG-Zahlen schon wesentlich länger gehabt. 2009, 2010 hat das wieder angefangen. Aber nach dem Urteil war rein zahlenmäßig deutlich ein Sprung zu bemerken. Es gab eine deutliche Zunahme noch einmal direkt nach dem Urteil im Juli 2012, und zwar insbesondere auch aus Herkunftsländern, die der Gesetzgeber jetzt gerade zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt hat, so dass dieser Zusammenhang sich deutlich aufdrängt. Ich glaube, das ist auch eine der Fragen, die man diskutieren wird müssen, wenn man die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes insgesamt in den Blick nehmen sollte. Dann wird sich dies wiederum stellen.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): An den Deutschen Städtetag. Da würde mich auch interessieren, wie Sie dazu stehen, was Ihre Kollegin gesagt hat.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Die Zahlen sprechen für sich. Dass man den kontinuierlichen Anstieg mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erklären kann, als es steil nach oben ging, ist einfach Fakt. Die Bewertung, dass da eine gewisse Anreizwirkung ausging, ic kann man, ohne da jetzt jemandem zu nahe zu treten, einfach vornehmen. Die Frage war, ob man auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der gestiegenen Leistungen einen Anstieg der Asylbewerberzahlen feststellt. Und das muss man mit ja beantworten.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Einzelsachverständigen Dr. Dick und Frau Herbst. Herr Classen hatte zuvor, was die Frage der Neubemessung der Leistungssätze angeht, die Art und Weise der Neubemessung kritisiert und auch die mangelnde Transparenz beklagt. Insofern würde mich Ihre Meinung dazu interessieren. Insbesondere was die Ausgliederung des Hausrats angeht oder inwieweit die Methode der Bedarfsbemessung aus Ihrer Einschätzung heraus sachgerecht ist.

Sachverständiger Dr. Dick: Zur Transparenz: Ich habe nebeneinander gelegt die Werte des Gesetzentwurfs mit dem, was die Länder unmittelbar in einem sehr hohen Zeitdruck nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausgerechnet haben. Beide Rechnungen stimmen weitestgehend überein. Sie gehen nur bei einer Regelbedarfsgruppe um einen Euro auseinander. Die Ursachen dafür sind mir nicht bekannt. Ich nehme aber an, es sind mehrfache Rundungen in der Rechenkette drin. Es ist sehr entscheidend, wann man Rundungen macht und was man dann auch als Basis für den nächsten Berech-



nungsschritt zugrunde legt. Ich gehe davon aus, dass dieser Unterschied von einem Euro in einer Regelbedarfsstufe sich auf diese Berechnungen auswirkt. Es haben damals alle Bundesländer gerechnet. Sie kommen fast zum identischen Ergebnis. Von daher gehe ich davon aus, dass die Rechenwege transparent sind - mit dieser einen Einschränkung, die ich heute nicht erläutern kann. Dazu müsste die Bundesregierung etwas sagen, da müssen wir beides nebeneinander legen.

Ich sehe auch nicht, dass hier Bedarfe unter den Tisch gefallen sind, es ist auch der Entwurf ganz klar. Es gibt eine unterschiedliche Leistungsform beim Thema Hausrat, nämlich Sachleistung zum Teil nach wie vor, vor allem in den Gemeinschaftsunterkünften, oder ansonsten auch einen Leistungsanspruch, eben direkt aus § 3, ohne dass dieser pauschaliert ist wie die anderen Leistungen.

Sachverständige Herbst: Ich sehe die Sache so, dass die Grundleistungen im § 3 eigentlich auf Leistungsberechtigte zielen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und Sachleistungen beziehen. Nach meinen Erfahrungen ist es aber nicht die Realität, sondern es leben sehr viele in Unterkünften. Es bekommen sehr viele Bargeldleistungen und da sehe ich das Problem, inwieweit ich diesen Bedarf, den ich durch Sachleistungen abgedeckt sehe, den Leuten auch zur Verfügung stelle, die nicht in Unterkünften wohnen, die Geldleistungen bekommen, sich zum Beispiel den Hausrat besorgen müssen, dass geputzt werden muss und vieles mehr. Ich denke, hier hat man nur einen Teil der Leistungsberechtigten im AsylbLG in den Blick genommen und nicht so richtig gesehen - meiner Wahrnehmung nach -, dass es eigentlich die Realität ist, Barleistungen in Wohnungen zu zahlen.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Ich bleibe bei Frau Herbst. Mich würde interessieren, ob Sie denn die Einschätzung der Bundesregierung teilen, dass der Nothilfeanspruch durch Einführung des Kenntnisgrundsatzes im Asylbewerberleistungsgesetz zu komplementieren war, um eine Anspruchsdoppelung zu vermeiden.

Sachverständige Herbst: Damit deckte der Gesetzgeber auch eine Lücke, die durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entstanden ist. Ich denke, es ist gut, dass die Lücke geschlossen wurde. Aber ich sehe noch das Problem, dass § 2-Leistungsberechtigte jetzt ein bisschen aus dem System fallen, weil diese Regelung in § 6 b und 6 a für den Personenkreis direkt keine Anwendung findet.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Ich hätte noch einmal eine Frage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Gibt es im Bereich aufenthaltsbeendender Maßnahmen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Vollzugsdefizite vor Ort? Das ist ein Thema, was wir noch gar nicht erörtert haben. Können Sie diese kurz quantifizieren bzw. ganz kurz schildern, woran der Vollzug letztendlich scheitert? Könnte das nicht auch zu einer Kostenentlastung der Kommunen führen?

Sachverständige Gräfin Praschma (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Von Bundesseite sind wir für

die Aufenthaltsbeendigung nicht direkt zuständig. Es gibt bei der Rückführung durchaus Unterschiede, die wir wahrnehmen. Das ist sehr unterschiedlich geordnet in der Landespolitik. Insbesondere stellen wir natürlich fest, dass es in Winterzeiten Erlasse in einzelnen Bundesländern gibt, die eine Rückführung dann bis zum nächsten Frühjahr unterbrechen. Genau quantifizieren kann ich die Zahl der betroffenen Fälle nicht. Aber es geht zum Teil doch um erhebliche Zahlen, die in der Größenordnung von mehreren Zehntausenden liegen dürften.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Dann hätte ich noch einmal eine Frage an den Einzelsachverständigen Dr. Andreas Decker, der noch gar nicht zu Wort gekommen ist. Herr Dr. Decker, wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, die Geltungsdauer des Asylbewerberleistungsgesetzes insgesamt zu befristen, im Anschluss die Regelung des SGB II bzw. SGB XII unmittelbar auf die Leistungsberechtigten anzuwenden? Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, ist eine solche Befristung des Asylbewerberleistungsgesetzes, wie vom Bundesrat angenommen, nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, die der Entwurf umsetzen soll, überhaupt geboten?

Sachverständiger Dr. Decker: Zunächst vielen Dank für die Einladung. Sie sprechen den § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes an. Zu den 15 Monaten habe ich in meiner Stellungnahme dargelegt, dass das nach meinem Dafürhalten nachvollziehbar begründet worden ist. In der Praxis ist die Dauer von Asylverfahren höchst unterschiedlich. Das hängt natürlich auch davon ab, ob das eine Hauptflüchtlingsgruppe ist, wie zum Beispiel seinerzeit Rest-Jugoslawien oder während des Irak-Krieges, oder ob es eine vergleichsweise kleine Gruppe ist mit hohem Nachforschungsaufwand und den dann anschlie-Benden gerichtlichen Verfahren. Die 15 Monate halte ich für angemessen. Es wurde schon gesagt, dass eine Dauer zwischen 12 und 24 Monaten plausibel begründet werden kann. Mit Verfassungsrecht steht es ohne Weiteres glaube ich - im Einklang, wenn man die Vorgaben umsetzt, die das Bundesverfassungsgericht gemacht hat, in Bezug darauf, dass es betont hat, dass es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt handeln muss.

Und dieser vorübergehende Aufenthalt muss auch dadurch gekennzeichnet sein, dass er im Vergleich zu anderen Leistungsberechtigten signifikant einen geringeren oder höheren Bedarf auslöst. Man kann auch höhere Leistungen gewähren. Und zu gewährleisten ist das menschenwürdige Existenzminimum. Wo das genau liegt, da hat sich natürlich das Bundesverfassungsgericht nicht festgelegt. Das kann es auch nicht. Das ist letztendlich auch die Entscheidung des Gesetzgebers. Die dritte Gewalt im Staat überprüft dann nur, ob das Festgesetzte mit den Vorgaben im Einklang steht oder nicht. Aber vom Bundesverfassungsgericht werden Sie natürlich keine Antwort darauf bekommen, von den Instanzgerichten auch nicht, wo das menschenwürdige Existenzminimum letztendlich liegt.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Dann schließen wir auch diese Runde und kommen wieder zur Fraktion der SPD. Da beginnt Frau Kolbe, bitte sehr.



Abgeordnete Kolbe (SPD): Ich habe noch eine Frage an den Deutschen Verein und würde Ihnen gerne noch einmal die Gelegenheit geben, zu etwas Stellung zu nehmen, was jetzt schon einige Sachverständige beantwortet haben, nämlich inwiefern die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Gesetzentwurf transparent und valide berechnet sind und auch durchaus nachvollziehbar. Wie sehen Sie das?

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein): Ich habe mich nicht mit Stift und Papier hingesetzt und habe im Einzelnen nachgerechnet, aber bei der Durchsicht des Entwurfs ist nichts aufgefallen, was unplausibel war. Insofern scheint mir das Thema gut abgearbeitet zu sein. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch gerne an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Juli dieses Jahres erinnern, nicht zum Asylbewerberleistungsgesetz, sondern zum Regelbedarfsermittlungsgesetz in der Sozialhilfe. Das Bundesverfassungsgericht hat hier noch einmal präzisiert, dass es nicht auf das Verfahren im Einzelnen bei der Bemessung eines Existenzminimums ankommt, sondern dass das Ergebnis ein schlüssiges Ergebnis ist. Die Frage, ob etwas bedarfsdeckend ist, ist nicht vom Verfahren her, sondern vom Ergebnis her zu beurteilen. Ich würde dies gerne auch auf das Asylbewerberleistungsgesetz übertragen, weil die Leistungen vergleichbar sind. Insoweit sehe ich hier keinerlei gravierende Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Schönherr von der AOK Bremen/Bremerhaven. Mich würden noch einmal konkrete Zahlen interessieren. Können Sie für Bremen sagen, wie viel pro Monat oder pro Jahr pro Asylbewerberleistungsgesetzberechtigten ausgegebenen wird? Was sind dort Verwaltungsgebühren im Vergleich zu normalen nach SGB V versicherten Berechtigten?

Sachverständiger Schönherr (AOK Bremen/Bremerhaven): Wir haben mit den Trägern Pauschalen für die Verwaltungskosten vereinbart. Nicht wie nach § 264 Absatz 2 SGB V die fünf Prozent der Leistungsausgaben, sondern eine feste Pauschale. Die Entwicklung der einzelnen Kosten sowohl für Bremen als auch für Hamburg obliegt letztendlich immer dem jeweiligen Vertragspartner, das wirklich auszuwerten und das dann auch weiterzugeben. Da kann ich nicht wirklich jetzt genau sagen, was da die Entwicklungen sind, weil uns auch immer der Vergleich zu dem fehlt, wie es vorher war. Insbesondere bei Hamburg sind wir noch nicht so lange im Vertragsverhältnis, so können wir das gar nicht benennen. Hier sind vorhin erste Zahlen genannt worden. Das ist so in etwa das, was ich auch bei uns gesehen habe, aber im Detail kann ich das nicht beantworten.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Aber das heißt, dass die Kosten aus Ihrer Sicht, was die Behandlungskosten von dem einen auf das andere Modell angeht, nicht steigen?

Sachverständiger Schönherr (AOK Bremen/Bremerhaven): Doch, da stellen wir sicherlich Unterschiede fest. Worin die begründet sind, kann ich auch nicht im Detail sagen. Aber einen Unterschied gibt es auf jeden Fall. Bei der Betreuung nach Absatz 1 ist der Durchschnittswert doch geringer, als wenn wir eine Betreuung nach Absatz 2 durchführen.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Ich möchte noch eine Frage an Herrn Schönherr anschließen. Es sind einige Beispiele von Herrn Classen genannt worden, insbesondere wo bestimmte medizinische Leistungen nicht gewährt worden sind. Ist es richtig, dass das auch in Ihrem Modell weiterhin der Fall ist?

Sachverständiger Schönherr (AOK Bremen/Bremerhaven): Was war jetzt genau die Frage?

Abgeordnete Kolbe (SPD): Es sind einige Beispiele genannt worden, wo bestimmte Behandlungen über die Notfallbehandlungen hinaus nicht übernommen worden sind. Die Frage ist, wie das in Ihrem Modell aus Ihrer Sicht gehandhabt werden würde.

Sachverständiger Schönherr (AOK Bremen/Bremerhaven): In unserem Modell wird relativ schnell nach Aufnahme in die Erstaufnahmeeinrichtung eine sogenannte Ersatzkarte ausgestellt für die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung. Das heißt, die Asylbewerber haben relativ schnell - das ist maximal ein, zwei Wochen, nachdem sie dort aufgenommen werden - einen Nachweis über die Versicherung bei uns. Wenn dann der Umzug in eine Regelunterkunft - ungefähr nach drei Monaten ist so der Regelfall, aber durch die hohen Fallzahlen dauert es ein bisschen länger - stattfindet, stellen wir tatsächlich auch eine elektronische Gesundheitskarte aus, sobald uns dann das entsprechende Passbild vorliegt, so dass die Asylbewerber eigentlich immer einen Nachweis haben. Wir haben die Fälle, dass Asylbewerber diese Nachweise nicht mitnehmen. Dann ist es so, dass die Ärzte bei uns anrufen und sich bestätigen lassen, besteht da ein Betreuungsverhältnis, so dass dann die Leistungen erbracht werden können.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Meine Frage war eigentlich, ob bei den von Herrn Classen angebrachten Beispielen, wenn ein solcher Leistungsberechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ihrer Chipkarte zum Arzt gehen würde, er die Leistung erhalten würde?

Vorsitzende Griese: Falls ich Ihnen zur Seite springen darf, ich glaube, es geht um Notfallbehandlungen oder auch um Regelleistungen.

Sachverständiger Schönherr (AOK Bremen/Bremerhaven): Wenn er die Karte dabei hat und vorlegt, wird er natürlich dann behandelt. Es entfällt letztendlich dieser Weg vorher, sich da einen Berechtigungsschein abzuholen.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Dann möchte ich gerne noch einmal an Herrn Süßhardt aus der Stadt Dortmund die Frage stellen, wie erklären Sie es sich, dass immer noch viele Kommunen und Landkreise Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgeben? Weshalb haben Sie als Kommune sich entschieden, das anders zu handhaben?

Sachverständiger Süßhardt (Stadt Dortmund): Letztendlich ist das eine Entscheidung, die Sie als Kommune zum einen politisch treffen müssen, das heißt, in unserem





Stadtrat werden die Grundzüge der Flüchtlingspolitik auf Vorschlag der Verwaltung diskutiert, festgelegt und beschlossen. Das ist schon sehr lange her. Andererseits will ich den Stab jetzt nicht über andere Kommunen brechen, denn jede Stadt verfährt anders - gerade in der Situation, in der wir uns jetzt befinden, also steigende Flüchtlingszahlen, enorme Schwierigkeiten, auch bei ambitionierten Modellen. Jede Stadt und jeder Landkreis hat einen gewissen Status quo, eine teils historisch geprägte Ausgangsituation an Ressourcen. Wenn ich in einer Kommune, noch aus dem Jugoslawienkrieg, noch viele Gemeinschaftsunterkünfte habe oder Objekte, die dafür geeignet sind, dann kann ich anders agieren. Da werde ich vielleicht, auch weil es schneller geht, kostengünstiger agieren als eine Stadt, die traditionell gar keine Einrichtung mehr hat wie Dortmund, also von einer ganz anderen Seite kommt und versucht, dann unser System zu pushen und aufzubauen. Eine Wahrheit gibt es da, glaube ich, nicht.

Vorsitzende Griese: Herzlichen Dank an die Sachverständigen, die Abgeordneten und auch wegen des großen In-

teresses der Zuhörenden am Asylbewerberleistungsgesetz. Es ist ein Gesetz, was erhebliche Verbesserungen umfasst. Sie haben uns einige Punkte genannt, über die man auch noch einmal nachdenken muss. Ich will ausdrücklich dazu sagen, dass das Thema uns weiter beschäftigt, weil wir noch ein drittes Gesetzesvorhaben im großen Themenfeld haben, was wir zusammen mit dem Innenministerium machen werden, wo es um Vorrang von Geldleistungen vor Sachleistungen und Abschaffung der Residenzpflicht geht. Das werden wir demnächst auch noch behandeln. In dem ganzen Umfeld steht einiges zur Debatte.

Mich drängt es abschließend zu sagen, dass die Flüchtlingszahlen im Herbst immer steigen, das bitte ich einfach nur noch einmal zu bedenken. Das ist der regelmäßige Zyklus. Es hat auch etwas mit Bedingungen in Herkunftsländern zu tun.

Ich schließe hiermit die Anhörung.

Ende der Sitzung: 15.06 Uhr



Personenregister

Herbst, Antje 385, 386, 389
Baehrens, Heike (SPD) 384
Bartke, Dr. Matthias (SPD) 384
Becker, Kerstin (Deutsches Rote Kreuz) 385, 393
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 382,

384, 386 Classen, Georg (Flüchtlingsrat Berlin) 385 Decker, Dr. Andreas 385, 386, 392, 395 Dick, Hans 385, 386, 387, 389, 391, 394 Eckenbach, Jutta (CDU/CSU) 383, 386, 387, 388, 394, 395

Classen, Georg (Flüchtlingsrat Berlin) 385 Göppert, Verena (Deutscher Städtetag) 385, 386, 387, 394

Gräfin Praschma, Ursula (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) 385, 388, 389, 394

Griese, Kerstin (SPD) 381, 384, 386, 387, 388, 389, 390, 392, 393, 395, 396
Herbst, Antje 385, 386, 389, 394, 396
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 384
Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.) 385, 386, 387, 395

Kapschack, Ralf (SPD) 384
Becker, Kerstin (Deutsches Rote Kreuz) 385
Kolbe, Daniela (SPD) 384, 389, 390, 395, 396
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 384
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
384

Lösekrug–Möller, PStS Gabriele (BMAS) 385, 386

Mast, Katja (SPD) 384, 389 Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 384 Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 383 Paschke, Markus (SPD) 384 Pätzold, Dr. Martin (CDU/CSU) 383 Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schimke, Jana (CDU/CSU) 383 Schmidt (Ühlingen, Gabriele (CDU/CSU) 383, 384 Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 384 Schönherr, Thorsten (AOK Bremen/Bremerhaven) 385, 386, 389, 395, 396 Stegemann, Albert (CDU/CSU) 383 Stracke, Stephan (CDU/CSU) 383, 393, 394 Strebl, Matthäus (CDU/CSU) 383 Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 381, 384, 386, 392, 393 Süßhardt, Jörg (Stadt Dortmund) 385, 386,

385, 386, 387, 393
Voßbeck-Kayser, Christel (CDU/CSU 383
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 383
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 383
Wolff (Wolmirstedt), Waltraud (SPD) 384
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 390
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE
LINKE.) 382, 386

Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag)

388, 390, 396